

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 187/16 B

L 12 AS 1066/15 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 AS 327/12 WA (SG Dortmund)

Az: B 4 AS 188/16 B

L 12 AS 1896/15 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 AS 328/12 WA (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter aha Kreis Soest,
Paradieser Weg 2, 59494 Soest,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter Mutschler
und die Richterin Behrend
beschlossen:

Die Verfahren B 4 AS 187/16 B und B 4 AS 188/16 B werden zur gemeinsamen Entscheidung
verbunden; führend ist das Verfahren B 4 AS 187/16 B.

Die Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in den Beschlüssen des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2016 werden als unzulässig verworfen.

Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Den nach § 113 Abs 1 Alt 1 SGG zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision kann nicht stattgegeben werden. Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in den Beschlüssen des LSG Nordrhein-Westfalen vom 3.5.2016, die seinem Prozessbevollmächtigten am 11.5.2016 und am 19.5.2016 zugestellt worden sind, mit jeweils am 8.6.2016 beim BSG eingegangenen Schriftsätzen seiner Prozessbevollmächtigten Beschwerden eingelegt.
- 2 Die Beschwerden sind unzulässig, da sie nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) innerhalb der am 11.7. und 19.7.2016 abgelaufenen zweimonatigen Frist begründet worden sind (§ 160a Abs 2 S 1, § 64 Abs 2 SGG). Die Beschwerden mussten daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG durch Beschluss verworfen werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

